

Vereinsatzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidenrod, Ortsteil Watzelhain

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Watzelhain e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wiesbaden eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Watzelhain, Heidenrod 15
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereines ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft im Sinne des § 58 Nr.1 Abgabenordnung (AO), nämlich der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Watzelhain, deren Träger die Gemeinde Heidenrod ist.

Zur Förderung des Gemeinsinnes führt der Verein Veranstaltungen durch, um kameradschaftliche Verbindungen innerhalb der Feuerwehr Heidenrod-Watzelhain zu festigen, vorhandene Verbindungen zu anderen Feuerwehren zu pflegen und neue Verbindungen zu anderen Feuerwehren herzustellen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- Beschaffung von Mitteln und Spenden
- Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

§3 Körperschaft

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a. den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b. den Mitgliedern der Altersabteilung
- c. den Ehrenmitgliedern
- d. den fördernden Mitgliedern
- e. der Kinder- und Jugendwehr

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme, über die der Vorstand entscheidet.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

5. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen und den anderen Vereinszielen bekunden wollen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7

Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliedsversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Ehrenmitglieder und Mitglieder der Altersabteilung sind nicht beitragspflichtig.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal im Jahr unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen.
3. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zieles und der Gründe verlangt wird.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b. die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Rechnungsführer(in), des Schriftführers/der Schriftführerin, des Pressewartes/der Pressewartin, des Jugendwarts/der Jugendwartin und des/der Besitzer(in)
- c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e. die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers/der Rechnungsführerin,
- f. die Bestellung der Kassenprüfer(innen),
- g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h. die Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i. die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss aus dem Verein,
- j. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom/von der Schriftführer(in) und von dem/von der Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Rechnungsführer(in)
 - d. dem/der Schriftführer(in) und gleichzeitig Pressewart(in)
 - e. einem/einer Beisitzer(in)
 - f. Der/die Wehrführer(in), sein (e)/ihr(e) Stellvertreter(in) und der/die Jugendwart(in) sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder.
2. Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Schriftführer(in), Pressewart(in), und Beisitzer(in) werden offen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit

beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

3. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinstätigkeit und -angelegenheiten zu unterrichten.
4. Der/die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Rechnungsführer/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt
3. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.

§ 14

Rechnungswesen

1. Der/die Rechnungsführer(in) ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
4. Die Kassenprüfer(innen) prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 15

Jugendfeuerwehren

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehren ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 16
Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmung die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Heidenrod mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Watzelhain zu verwenden.

§ 17
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 10.02.2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 12.03.2016 ihre Gültigkeit.

Matthias Braun
(1. Vorsitzender)

Heiko Stiefvater
(2. Vorsitzender)

Ralf Götzmann
(Kassierer)